

Verfahrensweise bei Lese-Rechtschreib-Störung (LRS)

Zur Gewährung von individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO ist an den öffentlichen und staatlich anerkannten Fachoberschulen und Berufsoberschulen in der Regel wie folgt zu verfahren:

1. Antragstellung

Bei der Anmeldung an einer Beruflichen Oberschule wird erfragt, ob eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt bzw. geltend gemacht wird. Betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte werden auf Wunsch zu Fördermöglichkeiten beraten.

Die Antragstellung für einen Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz erfolgt im Regelfall einmalig bei Schuleintritt zu Schuljahresbeginn oder bereits bei der Anmeldung.

In einem **Beratungsgespräch** zwischen der Schülerin / dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Schulpsychologin / dem zuständigen Schulpsychologen wird über individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz ausführlich informiert.

Es wird eine **schulpsychologische Stellungnahme** erstellt, die die maßgebliche Grundlage für die Gewährung von individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bildet. Ärztliche Atteste oder außerschulische psychologische Gutachten werden nicht bei der Schule hinterlegt, können jedoch als Grundlage für die schulpsychologische Stellungnahme herangezogen werden.

Schülerinnen und Schüler, für die bereits eine schulpsychologische Stellungnahme zur Lese-Rechtschreib-Störung aus der Vorgängerschule vorliegt, benötigen in der Regel keine neue Stellungnahme.

2. Konkrete Maßnahmen

Außerhalb von Leistungsfeststellungen können **individuelle Unterstützungsmaßnahmen** nach § 32 BaySchO gewährt werden. Möglich sind pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie der Einsatz von technischen Hilfsmitteln.

Beispiele: Laptop-Nutzung, Vergrößerung von Arbeitsblättern, Verwendung einer serifenlosen Schrift, größerer Zeilenabstand bei Texten, kontrastreiche Vorlagen, verstärkte Verbalisierung bzw. Visualisierung

Die Maßnahmen zum **Nachteilsausgleich** gemäß § 33 BaySchO gelten bei Leistungsfeststellungen und verändern die Rahmenbedingungen einer Prüfung unter Beibehaltung der Leistungsanforderungen. Zum Zwischenzeugnis prüft die Schule Art und Umfang der gewährten Maßnahmen und passt diese gegebenenfalls an.

Ein Vorlesen von Texten oder Arbeitsaufträgen ist in der Oberstufe grundsätzlich nicht vorgesehen, da eine alters- und niveaugemäße Lesekompetenz zum angestrebten Niveau des Bildungsabschlusses gehört.

Beispiele: Laptop-Nutzung ohne Rechtschreibprogramm, angepasstes Layout der Prüfungsangabe, Arbeitszeitverlängerung

Reichen die Maßnahmen zum Nachteilsausgleich nicht aus, so kann bei Leistungsfeststellungen **Notenschutz** nach § 34 BaySchO gewährt werden. Damit wird auf die Erbringung bestimmter Leistungen in Prüfungen verzichtet.

Bei einer isolierten Lesestörung ist ein Notenschutz in der Oberstufe nicht vorgesehen.

Bei einer isolierten Rechtschreibstörung oder einer Lese-Rechtschreib-Störung kommt als Maßnahme des Notenschutzes ausschließlich der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung in Betracht.

3. Empfehlungen für Arbeitszeitverlängerungen bei LRS

In der Tabelle sind Erfahrungswerte aufgeführt, die sich bei den Prüfungsanforderungen einer beruflichen Oberschule als ausreichend erwiesen haben. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Zeitzuschläge obliegt der Schulleitung.

	alle Fächer (außer Gestaltung Praxis)	Gestaltung Praxis	Verschriftlichte Prüfung für andere Bewerber
Isolierte Rechtschreibstörung	10%	0%	10%
Isolierte Lesestörung	20%		20%
Lese- und Rechtschreibstörung	25%		25%

Im Fach Gestaltung Praxis kann im Einzelfall auf den schriftlichen Teil im Verhältnis zum Umfang der gesamten Leistungserhebung ein Zeitzuschlag gewährt werden.

4. Entscheidung über die Maßnahmen

Individuelle Unterstützung wird in der Regel durch die unterrichtende Lehrkraft gewährt. Nachteilsausgleich und Notenschutz bei LRS gewähren die Schulleiterinnen und Schulleiter unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen sowie der tatsächlichen Bedingungen an der Schule. Im Hinblick auf die Anforderungen der Oberstufe sind die entsprechenden Maßnahmen der Vorgängerschule sachgerecht anzupassen. Zeitzuschläge sind so zu bemessen, dass der Nachteil nicht überkompensiert wird.

Die Schule erstellt einen **Bescheid** über die gewährten Maßnahmen insbesondere zum Nachteilsausgleich und ggf. zum Notenschutz. In Abhängigkeit von der Eigenart und Schwere der Beeinträchtigung handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen.

Eine **Zeugnisbemerkung** erfolgt nicht bei Nachteilsausgleich, sondern nur bei Notenschutz, hier aber auch, wenn er nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährt wurde. Die Zeugnisbemerkung benennt die nicht erbrachten oder nicht bewerteten Leistungen. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung unterbleibt.

Zeugnisbemerkung bei Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung:

„Die Rechtschreibleistungen wurden mit Ausnahme des Fachreferats nicht bewertet.“ bzw.

„Die Rechtschreibleistungen wurden mit Ausnahme der Seminararbeit nicht bewertet.“

Anfang Dezember (siehe Kalender auf www.bfbn.de) meldet die Schule über eine Liste die genehmigten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz an die zuständige MB-Dienststelle.

5. Dauer der Maßnahmen

Die Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Der Betroffene bzw. die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Bei Notenschutz ist die schriftliche Verzichtserklärung innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres abzugeben. Sofern Noten in das Abschlusszeugnis übernommen werden, für die Notenschutz gewährt wurde, muss eine entsprechende Bemerkung in das Zeugnis aufgenommen werden.